

Literatur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **79 (1982)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ler Arbeit handelt. Der Beratungsdienst hofft deshalb auf das Verständnis der breiten Öffentlichkeit und bittet angesichts der finanziellen Situation um zusätzliche Unterstützung. Jahresberichte und anderes Aufklärungsmaterial werden gerne kostenlos abgegeben.

B. Zurler

LITERATUR

Das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in Deutschland und in der Schweiz, von Dr. Hardo G. Loehr, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1982, 101 S., Fr. 32.–.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahre 1977 das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in wesentlichen Punkten reformiert. Das Schuldprinzip wurde aufgegeben, und die Einführung des Versorgungsausgleichs führte zu einer weitschweifigen Regelung der Unterhaltsfolgen. Auch in der Schweiz wird seit mehreren Jahren an einer Reform des Unterhaltsrechts gearbeitet. Zurzeit spielt bei uns das Verschulden der Ehegatten noch eine wichtige Rolle, und die versorgungsrechtlichen Ansprüche geschiedener Ehegatten werden im Zivilgesetzbuch bis jetzt nicht geregelt. Im vorliegenden Buch werden die beiden Systeme erläutert und einander gegenübergestellt, Vor- und Nachteile aufgezeigt und am Schluss Tendenzen und Möglichkeiten einer neuen Regelung aufgezeigt.

Bei der Lektüre des ganzen Buches fällt immer wieder auf, was der Autor selbst zu Beginn des Abschnittes über das Unterhaltsrecht in der Schweiz schreibt: «Bei einem Vergleich zwischen der deutschen und der schweizerischen Unterhaltsregelung sticht zunächst der

formale Unterschied ins Auge. Während der deutsche Gesetzgeber viele und umfangreiche Bestimmungen ausgearbeitet hat, die casuistisch alle in Betracht kommenden Fälle erfassen sollen, somit das System der Enumeration gewählt hat, beschränkt sich das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) auf drei kürzere Artikel, in denen generalklauselartig die bei einer Scheidung möglichen Unterhaltsansprüche geregelt werden. In Sprache und Umfang folgt das deutsche Ehereformgesetz wohl der Tradition des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Denn Kürze und Gemeinverständlichkeit eines bürgerlichen Gesetzbuches entsprachen anscheinend schon für die Verfasser des BGB keinem unbedingten Bedürfnis. Wohingegen das ZGB in seinem Streben nach volkstümlicher Fassung nicht den Grad von Vollständigkeit und Genauigkeit des BGB erreicht und wegen der dadurch bedingten Knappheit und Biagsamkeit der Gesetzesfassung die Festlegung von Einzelregeln der Lehre und Praxis überlässt.»

Die Gegenüberstellung der beiden verschiedenen Systeme der Unterhaltsregelung stellt einen interessanten Beitrag zu dem immer wieder in breiten Kreisen diskutierten Thema dar und verhilft ihm zu einer besseren Verständlichkeit.

R. Wagner